



Anhänge

zu

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators Gas (AB-BKO)

für die

Gas-Regelzonen Tirol und Vorarlberg

Für die A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG

.....

.....

(DI Franz Keuschnig, MBA)

(Ing. Mag. Helmut Stubenböck)

Für

Ort:

am:

.....

.....

(.....)

(.....)

Inhaltsverzeichnis

	1. Grundsätze des Clearings	3
1.1	Technisches Clearing	3
1.1.1	Erstes Clearing	4
1.1.2	Zweites Clearing	4
	2. Bonitätsprüfung	6
2.1	Durchführung der Bonitätsprüfung	6
2.2	Kennzahlen zur Ermittlung der Bonitätsklassen	6
	3. Risikomanagement, Sicherheitenleistungen	7
3.1	Sicherheitsleistungen	7
3.2	Auslöser für die Neuberechnung der Sicherheit	7
3.3	Bestimmung der Höhe der Sicherheit	8
3.4	Organisation der Sicherheitenleistung	9
3.5	Bestellungsform der Sicherheit	9
3.6	Verwertung der Sicherheit	10
3.7	Werthaltigkeit	10
	4. Ausgleichsenergiebewirtschaftung in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg ..	11
4.1	Grundsätzliches	11
4.2	Bestimmung der Menge bilanzieller Ausgleichsenergie je Clearingperiode	11
4.2.1	Anbotslegung und Preisbildung	12
4.2.2	Sicherstellung marktkonformer Preise	13
	5. Abrechnung und Rechnungslegung	15
	6. Begriffsbestimmungen	16

1. Grundsätze des Clearings

1.1 Technisches Clearing

Das „Technische Clearing“ umfasst die Datenübernahme, das „Erste Clearing“ und das „Zweite Clearing“.

Die Datenübernahme aus Sicht des BKO umfasst insbesondere:

- von den BGV: Die Internen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung
- von den RZF: Die Externen Fahrpläne getrennt nach Bezug und Lieferung
- von den VNB: die Monatsverbrauchszeitreihen, getrennt für Einspeisung und Verbrauch (Abgabe) je BG und für die Netzübergaben
- die unter a), b) und c) genannten Daten sind im Zeitraster einer vollen Stunde gestückelt und als MWh (Fahrpläne) bzw. kWh (Zählwerte) mit drei Nachkommastellen zu liefern.

Folgende Ausführungen gelten, sofern nicht anders angegeben je Clearingperiode.

Die Bestimmung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt durch den BKO beim Ersten und beim Zweiten Clearing nach demselben Verfahren. Zur Wahrung der Datensicherheit und der Transparenz werden die Daten aus dem ersten Clearing festgeschrieben und gespeichert.

Der BKO bestimmt die Menge der Ausgleichsenergie ausschließlich aus den ihm von den BGV und den RZF zur Verfügung gestellten und der jeweiligen BG zugeordneten Fahrplanwerten, sowie aus den von den VNB gelieferten Zeitreihen (Monatswertaggregat für Einspeisung, Verbrauch und Netzübergaben). Innerhalb der BG ist jedem Zählpunkt ohne Lastprofilzählung ein Standardlastprofil zugeordnet.

Das Erste bzw. das Zweite Clearing findet monatlich statt. Die Bestimmung der Ausgleichsenergie je neuer BG_i erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{SALDO AE}_{+/-j} = \text{FB}_j + \text{ES}_j - \text{FA}_j - \text{VB}_j$$

SALDO AE _{+/-j}	...	gelieferte / bezogene bilanzielle Ausgleichsenergie der Bilanzgruppe j
FB _j	...	Summe aller Bezugsfahrpläne der Bilanzgruppe j
ES _j	...	Summe aller Einspeisungen der Bilanzgruppe j
FA _j	...	Summe aller Abgabefahrpläne der Bilanzgruppe j
VB _j	...	Summe der Abgabe an Kunden der Bilanzgruppe j (ist das Aggregat aller lastprofilgezählten Kundenanlagen sowie das Aggregat der nicht lastprofilgezählten Kundenanlagen)

Die Bestimmung des für die angefallene bilanzielle Ausgleichsenergie (SALDO AE +/-) an den Bilanzgruppenkoordinator zu leistenden Entgeltes (Gut- oder Lastschrift) erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{BETRAG}_{+/-j} = \text{SALDO AE}_{+/-j} \times P_{\text{AEn}}$$

BETRAG _{+/-j}	...	Gut- oder Lastschrift (zu leistendes Entgelt an den Bilanzgruppenkoordinator)
SALDO AE _{+/-j}	...	gelieferte / bezogene bilanzielle Ausgleichsenergie der Bilanzgruppe j
P _{AEn}	...	Preis für bilanzielle Ausgleichsenergie des Netzgebietes n

In den schriftlichen Rechnungen werden die Mengen für die bezogene und die gelieferte bilanzielle Ausgleichsenergie sowie die relevanten Entgelte (Gut- und Lastschriften) als Monatssumme angeführt. Beim Zweiten Clearing werden zusätzlich die Differenzmengen und die Differenzentgelte zum ersten Clearing angeführt.

Das Erste Clearing findet in dem dem tatsächlichen Ereignis folgenden Monat statt. Der VNB übermittelt die Daten spätestens am 6. Arbeitstag des Monats für den Monat „IST minus 1 Monat“ an den BKO.

Das Zweite Clearing findet monatlich, jedoch erst 14 Monate nach Ablauf des jeweils betroffenen Monats statt. Es ist die Korrektur je Clearingperiode der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je BG auf der Basis der zum Zwecke des Zweiten Clearings von den Netzbetreibern an den BKO übermittelten Daten. Die Lieferung der Daten an den BKO erfolgt spätestens am letzten Arbeitstag des Monats für den Monat „IST minus 13 Monate“.

Der BKO veröffentlicht einen Kalender mit allen Terminen auf seiner Homepage (z.B. Abgabetermine MSCONS, Clearingschluss, Einspruchsfristen).

1.1.1 Erstes Clearing

Der Netzbetreiber übermittelt monatlich bis spätestens am 6. Arbeitstag des Monats für das vorangegangene Monat ein Gesamttaggregat aller Monatslastgänge je BG (A_{EC}) an den BKO.

Darin enthalten ist das Aggregat der Monatslastgänge aller lastprofilgezählten Kundenanlagen [$\sum LPg$] sowie das Aggregat der Monatslastgänge aller nicht lastprofilgezählten Kundenanlagen [$\sum LPsp$] auf Basis der genehmigten Lastprofile.

Das Aggregat der Monatslastgänge aller nicht lastprofilgezählten Kundenanlagen ist der Prognosewert aller Kundenanlagen je BG für die jeweilige Clearingperiode. Die Prognose basiert auf dem Jahresverbrauchswert der vorangegangenen Ableseperiode je Kundenanlage.

Für jede nicht lastprofilgezählte Kundenanlage sind für die Synthese Grundprofile (= Standardlastprofile – SLP) basierend auf 1000 kWh/Jahr vorgegeben. Vom NB wird der Gesamtarbeitswert je Kundengruppe und je BG einem genehmigten Lastprofil zugeordnet (synthetisiert).

Die Aggregatbildung durch den NB für das Erste Clearing erfolgt nach folgender Formel:

$$A_{EC} = \sum LPg + \sum LPsp$$

A_{EC} ...	Aggregat des Ersten Clearings für eine Bilanzgruppe je NB
LPg ...	Lastprofile gezählt Bilanzgruppe je NB
$LPsp$...	Lastprofile synthetisiert nach Standardlastprofil je Bilanzgruppe je NB auf Basis einer Prognose

1.1.2 Zweites Clearing

Das Zweite Clearing berücksichtigt die tatsächlich aufgetretenen und im Zuge der Ablesung ermittelten Energiemengen. Zudem werden beim Zweiten Clearing auch allfällig offene Mengenkorrekturen aus dem Ersten Clearing (z.B. Ersatzwerte, rückwirkender Kundenwechsel, Änderung von Wechselterminen) berücksichtigt.

Die Basis für die Aggregation für das Zweite Clearing bilden die mit der jeweils vorangegangenen Abrechnung ermittelten Istwerte und die sich daraus ergebenden Jahresverbrauchswerte für den gesamten Ablesezeitraum. Die Monatsistwertaggregate (MIA) werden aus dem Gesamttaggregat des letzten Ablesezeitraumes ermittelt.

Das Zweite Clearing erfolgt unter Bedachtnahme auf rollierende Ablesungen sowie auf die, den BGV, den Lieferanten und den Kunden zur Verfügung stehenden Einspruchsfristen, im Abstand von 14 Monaten.

Spätestens am letzten Arbeitstag des Monats erfolgt die Lieferung der Daten des Monats "IST minus 13 Monate" an den BKO.

Die Daten für das Zweite Clearing sind eindeutig an die vorgesehenen Datenbereiche des BKO zu übermitteln. Für die Daten des Zweiten Clearings sind dieselben Zählpunktbezeichnungen wie beim Ersten Clearing zu verwenden.

Nach der Übermittlung der Daten und nach dem Datenimport beim BKO überprüfen die VNB die Vollständigkeit und die Richtigkeit ihrer Daten im Wege des Datenzuganges auf der Homepage des BKO (letzte Überprüfung der Daten vor dem Zweiten Clearing).

Wenn keine Daten für das Zweite Clearing einlangen, dann gelten die für das Erste Clearing übermittelten Daten.



Die Bestimmung der Menge der Ausgleichsenergie erfolgt durch den BKO beim Ersten und beim Zweiten Clearing nach demselben Verfahren.

Nach dem Durchführen der Berechnungen für das Zweite Clearing und nach der Verständigung durch den BKO überprüfen die Marktteilnehmer die Ergebnisse des Zweiten Clearings im Wege des Datenzuganges auf der Homepage des BKO.

Der BKO ermöglicht den Download von Clearing-relevanten Daten von seiner Homepage.

.

Vom BKO wird nach Abschluss und Qualitätssicherung des Zweiten Clearings ein verbindlicher Clearingschluss festgelegt. Nach diesem Termin werden vom BKO keine Nachberechnungen und Korrekturen mehr durchgeführt. Allenfalls notwendige Korrekturen nach Abschluss des Zweiten Clearings, die außerhalb des Einflussbereiches des BKO verursacht wurden, sind bilateral durchzuführen bzw. werden vom BKO im Auftrag gegen Entgelt durchgeführt.

2. Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung ist Grundlage für die Geschäftsbeziehung des BKO und des BGV. Sie dient ausschließlich als Voraussetzung für Abschluss und Bestand des BGV-Vertrages sowie der Festlegung der durch den BGV zu leistenden Sicherheiten und ist dem Umfang nach ausschließlich auf diese Zwecke abgestimmt.

2.1 Durchführung der Bonitätsprüfung

1. Die Prüfung erfolgt auf Basis der in Pkt. 2.2 genannten Kennzahlen, der allenfalls testierten Jahresabschlüsse samt Anhang und Lagebericht der jeweils letzten beiden Geschäftsjahre und soweit vorhanden auf Basis des Ratings eines der folgenden international anerkannten Rating-Unternehmen: Standard&Poors, Moody's und Fitch. Bei einem noch nicht zwei volle Geschäftsjahre bestehenden BGV erfolgt die Prüfung auf Basis des Geschäftsberichtes des letzten Geschäftsjahres.
2. Nach durchgeführter Bonitätsprüfung erfolgt eine Einstufung in Bonitätsklassen (Rating) von 1 bis 5. Die Klasse 1 repräsentiert ein Unternehmen mit höchster Bonität, die Klasse 5 ein Unternehmen mit geringster Bonität. Die Einstufung erfolgt alleine durch den BKO, die BGV haben keinen Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Bonitätsklasse.
3. Der BGV ist verpflichtet, zur ständigen Überprüfung der Bonität dem BKO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des BGV seinen entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten und allenfalls testierten Jahresabschluss sowie allenfalls den Lagebericht und den Konzernabschluss vorzulegen.
4. Soweit die unter Pkt. 1. bzw. Pkt. 3 genannten Daten nicht zur Verfügung stehen, erfolgt automatisch eine Einstufung in die Bonitätsklasse 5.
5. Der BKO ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Nachweise und Informationen zur Bonitätsprüfung einzuholen.

2.2 Kennzahlen zur Ermittlung der Bonitätsklassen

1. Die Einstufung in die Bonitätsklassen erfolgt aufgrund betriebswirtschaftlicher Kennzahlen, diese sind zumindest:
 - a) Eigenmittelquote
 - b) Gesamtkapitalrentabilität
 - c) Cash-Flow gemäß URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) in Prozent der Betriebsleistung (vom Umsatz)
 - d) Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß URG
 - e) Umsatz (Betriebsleistungs-)rentabilität
 - f) Cash Flow zu Gesamtkapital
2. Die Ermittlung der Kennzahlen erfolgt einheitlich nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
3. Folgende Faktoren werden zusätzlich bei der Festlegung der Bonitätsklasse (Rating) berücksichtigt und können auch nach erfolgter Klassifizierung ohne Rücksprache mit dem BGV zu einer Änderung der Bonitätsklasse (Rating) bzw. der Sicherheitenleistung durch den BKO führen:
 - a) Medienberichte, Berichte von nationalen und internationalen Informationsagenturen sowie Börsenberichte (Bloomberg, Reuters, Dow Jones, Platts, NYSE, etc. ...)
 - b) Prüfung von Zwischenberichten: Halbjahres- und Quartalsberichte
 - c) Publikationen von Ratingagenturen wie etwa Moody's, Standard & Poor's, Fitch, ...
 - d) Die Veränderung der Einstufung zum Beispiel durch Creditreform.
4. Im Falle von Kreditinstituten, die als BGV tätig sind, können auch Ratings von anerkannten Agenturen zur Beurteilung der Bonität herangezogen werden.

3. Risikomanagement, Sicherheitenleistungen

3.1 Sicherheitsleistungen

1. Jeder BGV ist verpflichtet, dem BKO ständig Sicherheiten in Form einer Geldsicherheit und einer Abtretung von Forderungen zur Sicherstellung zu hinterlegen bzw. zu leisten und haftet damit für seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BKO.
2. Die Geldsicherheit ist abgestellt auf einen über denselben Beobachtungszeitraum bezogenen Energieumsatz aller BG des BGV innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des BKO, die Bonität (Rating) des BGV sowie den Ausgleichsenergiepreis. Diese Sicherheit ist - unabhängig von einem allfälligen Haftungskapital gem. § 42 GWG dem BKO zu erbringen.
3. Der BKO überwacht regelmäßig die Einhaltung der Sicherheitenstellung und verwaltet die gestellte Geldsicherheit.
4. Der BGV hat die Sicherheit so bereitzustellen, dass der BKO jederzeit, uneingeschränkt und unverzüglich darauf zugreifen kann.
5. Der BGV ist verpflichtet, die Sicherheit unverzüglich nach Bekanntgabe durch den BKO bereitzustellen.
6. Die Freigabe von Sicherheiten erfolgt nach folgenden Bestimmungen:
 - a) Auf Ersuchen des BGV überprüft der BKO oder ein von ihm Beauftragter den Sicherheitenbedarf des BGV.
 - b) Ergibt die Überprüfung durch den BKO oder einen von ihm Beauftragten eine Überdeckung, sind die Sicherheiten auf Ersuchen des BGV in entsprechendem Ausmaß freizugeben, wobei die festgelegte Mindestsicherheit (vgl. 3.3) nicht unterschritten werden darf
 - c) Bei Vertragsbeendigung oder bei Auflösung einer BG werden die hierfür gestellten Sicherheiten nach Abschluss des letzten, relevanten Zweiten Clearings freigegeben.

3.2 Auslöser für die Neuberechnung der Sicherheit

1. Die Höhe der Geldsicherheit wird je BGV
 - a) jeweils nach dem Ersten Clearing
 - b) bei jeder Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des BGV
 - c) bei Änderung des Umsatzes der BG des BGV
 - d) bei Änderung der Menge der angefallenen Ausgleichsenergie
 - e) bei Preisänderungen für Ausgleichsenergie
 - f) bei Änderung der Bonität des BGVdurch den BKO neu berechnet.
2. Jeder BGV hat jederzeit Sorge zu tragen, dass seine Bilanzgruppe bestmöglich ausbalanciert ist und verkaufte/abgegebene Energiemengen durch Ankauf und Eigenerzeugung abgedeckt sind. Sofern die Bilanzgruppe in wesentlichem Ausmaß nicht ausbalanciert ist, ist der BKO berechtigt, vom BGV eine Begründung der Notwendigkeit des Ungleichgewichtes sowie bei fehlender, nicht plausibler oder nicht gerechtfertigter Begründung ein Abstellen des Missstandes durch Auflösung der offenen Positionen innerhalb von 24 Stunden, sofern nicht in den sonstigen Marktregeln eine andere Frist festgelegt wurde, zu verlangen (s. Pkt. 2.6.1 Hauptteil AB-BKO).

3.3 Bestimmung der Höhe der Sicherheit

Der BGV hat je BG, die er in den Regelzonen Tirol und/oder Vorarlberg neu einrichtet, eine gemäß 3.2.1 berechnete Geldsicherheit zu hinterlegen. Betreibt ein BGV innerhalb des Betreuungsbereiches des BKO mehrere BG, so wird der gleichzeitige Monatsumsatz aller von ihm betriebenen BG berücksichtigt.

Die Berechnung der Geldsicherheit für jede BG eines BGV erfolgt nach folgender Formel für den Clearingzeitraum von einem Kalendermonat und einem durch den BKO festgelegten Rating:

$$S = \frac{\sum U_i P_{AEi}}{D} RM$$

Es bedeuten:

S ... Geldsicherheit in Euro

U_i ... Umsatz der BG im jeweiligen Clearingzeitraum i in MWh

P_{AEi} ... Durchschnittspreis (Mittelwert der Absolutbeträge) für bilanzielle Ausgleichsenergie im Clearingzeitraum i in Euro/MWh

RM ... Risk-Marge in Tagen (ergibt sich aus dem Rating des BGV)

D ... Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendermonats

Für die einzelnen Stufen im Rating sind folgende Risk Marge (RM) festgelegt:

Rating 1 ... 3 Tage

Rating 2 ... 10 Tage

Rating 3 ... 15 Tage

Rating 4 ... 19 Tage

Rating 5 ... 21 Tage

Für die Geldsicherheit gilt eine Untergrenze von EUR 23.000 (Mindestsicherheit).

Für den Fall, dass die Daten nicht oder nicht für alle dem BGV zugeordneten BG vorliegen, werden diese vom BKO – nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem BGV - geschätzt.

3.4 Organisation der Sicherheitenleistung

1. Der BKO kann täglich die zu erstellende Geldsicherheit berechnen. Der BGV ist verpflichtet, das Vorliegen der Geldsicherheit in ausreichender Höhe ständig zu überprüfen.
2. Sobald infolge der tatsächlich aufgetretenen Ausgleichsenergiemenge 75 % der hinterlegten Sicherheit belegt sind, ist der BGV verpflichtet, umgehend, spätestens jedoch bis 11:00 Uhr des folgenden Banktages die Sicherheit um mindestens 50 % der hinterlegten Sicherheit zu erhöhen und zugunsten des BKO als Begünstigter hinterlegen. Der BKO wird dazu den BGV rechtzeitig auffordern.
3. Im Falle der Nichterbringung wird der BGV vom BKO gemahnt, die BG sofort gegenüber anderen BG innerhalb derselben Gasregelzone oder regelzonenüberschreitend ausbilanziert weiterzubetreiben. Kommt der BGV dieser Aufforderung innerhalb der gem. Pkt. 2.6.1 Hauptteil AB-BKO festgelegten Frist nicht nach, dann gilt der Vertrag mit Übermittlung der Kündigung durch den BKO mit sofortiger Wirkung als gekündigt.
4. Der BKO ist berechtigt, die Gutschriften je Clearing-Periode an den BGV aus dem Titel der Ausgleichsenergieabrechnung des in Verzug befindlichen BGV aufzurechnen.
5. Der BKO ist berechtigt, Zinsen in der Höhe von 6 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz, berechnet vom Wert der Unterdeckung, mindestens jedoch Euro 200.- pro Tag dem BGV zu verrechnen.

3.5 Bestellungsform der Sicherheit

1. Die Sicherheiten sind als abstrakte Bankgarantien eines im Raum des EWR oder in der Schweiz ansässigen Kreditinstitutes zu erbringen. Diese haben auf den BKO oder auf einen von ihm Beauftragten zu lauten und sind beim BKO oder bei einem von ihm Beauftragten zu hinterlegen.
2. Der Hauptsitz des Garantie gebenden Geldinstitutes soll in einem Land gelegen sein, das für Banken eine staatliche Unterstützungsgarantie im Zuge der Finanzmarktkrise 2008 ausgesprochen hat.
3. Es sind nur Garantie gebende Geldinstitute mit sehr guter Bonität zulässig. Sofern das Kreditinstitut zum Beispiel von Kredit Reform mit einem Bonitätsindex versehen ist, muss dieser jedenfalls einer guten Bonität entsprechen.
4. Nach Möglichkeit sind nur Geldinstitute heranzuziehen, die von mindestens einer der drei nachgenannten Agenturen gerated sind. Garantie gebende Geldinstitute mit Rating müssen zu jeder Zeit mindestens ein Rating aufweisen, das
 - a) einem Rating „A3“ gem. Moody's oder
 - b) einem Rating „A-“, gem. Standard & Poor's oder
 - c) einem Rating „A“ gem. Fitch Ratings entspricht.

Wird ein Geldinstitut gleichzeitig von mehr als einer dieser drei Agenturen gerated, so gilt jedenfalls das schlechteste, gleichzeitig publizierte Rating als Bewertungsgrundlage. Es gilt das Pessimalsprinzip.

5. Zumindest einmal jährlich zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres auf eigene Initiative und auf Verlangen des BKO wird der BGV ehestmöglich die letzten aktuellen Ratings des Garantie gebenden Geldinstitutes dem BKO schriftlich mitteilen.
6. Wenn sich die Bonität des Kredit gebenden Geldinstitutes derart verschlechtert, dass die unter den o.a. Punkten 3. und 4. gelisteten Kriterien nicht mehr eingehalten werden können, dann kann der BKO eine andere Form der Besicherung verlangen, wozu auch eine Bareinlage gehört. Die Rücküberweisung des Geldbetrags an den BGV erfolgt zuzüglich Zinsen, abzüglich Spesen für die Kontenführung an ein vom BGV über ein Einschreiben an den BKO bekannt

gegebenes Bankkonto.

7. Zur Besicherung der Forderungen des BKO gegenüber dem BGV aus Ausgleichsenergie verpfändet der BGV mit Abschluss des Vertrages mit dem BKO ständig seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegenüber seinen gesamten BG-Mitgliedern bis zum Gegenwert von 3 % des Energieabsatzes des Vormonats innerhalb aller seiner BG und verpflichtet sich, die erforderlichen Publizitätsakte vorzunehmen, insbesondere durch Setzung eines Buchvermerkes in der Offene Posten-Liste.

3.6 Verwertung der Sicherheit

1. Der Zugriff des BKO auf die Sicherheiten muss uneingeschränkt, jederzeit und unmittelbar möglich sein.
2. Im Falle des Verzuges des BGV mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung kann der BKO sofort und ohne weitere Mahnung die Geldsicherheit durch Inanspruchnahme der Bankgarantie verwerten.
3. Der BKO ist weiters berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges des BGV trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von fünf Werktagen unter Beachtung folgender Bestimmungen dessen Forderungen freihändig zu verwerten und unmittelbar von den BG-Mitgliedern einzuziehen oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.
4. Erfüllt der BGV seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BKO nicht fristgerecht oder ist die finanzielle Abwicklung in sonstiger Weise beeinträchtigt, so kann der BKO die vom BGV gestellten Sicherheiten verwerten.
Dies erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - a) Bankgarantie des in Verzug befindlichen BGV.
 - b) Forderungen an alle BG-Mitglieder.
5. Im Falle der Beanspruchung der Sicherheiten durch den BKO ist der BGV verpflichtet, die Geldsicherheit auf die ursprüngliche Höhe innerhalb der Frist in Punkt 3.4.2 aufzustocken, es sei denn, die Sicherheit wird durch den BKO inzwischen anders bewertet.
6. Die Sicherheit ist nicht Teil der Konkursmasse des BGV und dient ausschließlich dem BKO zur Tilgung seiner Forderungen.

3.7 Werthaltigkeit

1. Ist die Werthaltigkeit der Sicherheiten nicht gegeben, oder bestehen berechtigte Zweifel an der Werthaltigkeit, ist der BKO jederzeit berechtigt, Sicherheiten nachzufordern und/oder eine andere Art der Erbringung von Sicherheiten zu verlangen.
2. Als Maß für die Werthaltigkeit der Sicherheit gilt jedenfalls
 - a) das geforderte Mindestrating für Garantie gebende Geldinstitute gem. obigem Abschnitt 3.5. Pkt. 4. oder
 - b) zum Beispiel der Bonitätsindex der Creditreform oder des Kreditschutzverbands im jeweils aktuellen Stand oder
 - c) das Ergebnis der Bonitätsprüfung betreffend des Garantie gebenden Institutes, die von einem vom BKO beauftragten Dritten durchgeführt wurde. Auf Verlangen des BKO ist der BGV verpflichtet, jederzeit die dazu notwendigen Geschäftsunterlagen (Quartalsberichte, Jahresabschluss, ...) des Garantie gebenden Institutes umgehend schriftlich dem BKO oder einem von ihm beauftragten Dritten beizubringen.
3. Ist das Mindestanforderungsniveau betreffend Rating und Bonitätsindex nicht mehr gegeben, so ist der BGV verpflichtet, umgehend dem BKO die Bankgarantie eines anderen Geldinstitutes zur Verfügung zu stellen, das diese Mindestanforderungen erfüllt, oder umgehend eine Sicherheit in Form von Bargeld im vollen Ausmaß der zu hinterlegenden Geldsicherheit zu erbringen.

4. Ausgleichsenergiebewirtschaftung in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg

4.1 Grundsätzliches

1. Wer innerhalb der Regelzone Tirol in den Netzgebieten der EVA-Erdgasversorgung Ausserfern GmbH (EVA) oder der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (TIGAS) (alle Netzgebiete innerhalb der Regelzone Tirol ausgenommen das Netzgebiet der EVA) Endkunden versorgt oder Einspeisungen übernimmt, muss für diese Netzgebiete jeweils getrennte Bilanzgruppen betreiben.
2. Über bestehende, offene Lieferverträge werden von Vorlieferanten versorgt:
 - a) Unmittelbare Mitglieder der Bilanzgruppe der „VEG“ Vorarlberger Erdgas GmbH (VEG) innerhalb der Regelzone Vorarlberg;
 - b) Unmittelbare Mitglieder der Bilanzgruppe der TIGAS innerhalb der Regelzone Tirol, jedoch ohne das Netzgebiet der EVA.
 - c) Unmittelbare Mitglieder der Bilanzgruppe der TIGAS, die dem Netzgebiet der EVA zugeordnet ist.
3. Die Deckung des auftretenden Ausgleichsenergiesaldos aller neuen Bilanzgruppen (alle anderen BG außer die im o.a. Pkt. 2 genannten) erfolgt für
 - a) die Regelzone Vorarlberg aus dem bestehenden, offenen Liefervertrag der VEG sowie innerhalb der Regelzone Tirol für
 - b) das Netzgebiet der EVA aus dem offenen Liefervertrag der TIGAS
 - c) das Netzgebiet der TIGAS aus dem offenen Liefervertrag der TIGAS.
4. Im Auftrag des Regelzonenführers stellen folgende Unternehmen und BG zu jeder Zeit den Energieausgleich gegenüber den neuen BG sicher:

In der Regelzone Tirol:

 - a) die TIGAS als Lieferant im Rahmen der von der TIGAS als BGV innerhalb des TIGAS-Netzes betriebenen BG,
 - b) die TIGAS als Lieferant im Rahmen der von der TIGAS als BGV innerhalb des Netzgebietes der EVA betriebenen BG

In der Regelzone Vorarlberg:
Die VEG als Lieferant im Rahmen der von der VEG als BGV betriebenen BG.

Damit entspricht die Ausgleichsenergie dieser BG in den jeweiligen Netzgebieten in jeder Clearingperiode mengenmäßig dem negativen Saldo der Ausgleichsenergiemengen aller restlichen Bilanzgruppen in den jeweiligen Netzgebieten.
5. A&B verhandelt mit Verweis auf § 33 b (1) Z 3 lit. e in Verbindung mit § 33 b (4) GWG mit TIGAS und VEG als Alleinanbieter von Ausgleichsenergie wie folgt:
 - a) TIGAS für das Netzgebiet der TIGAS
 - b) TIGAS für das Netzgebiet der EVA
 - c) VEG für die Regelzone Vorarlberg.

4.2 Bestimmung der Menge bilanzieller Ausgleichsenergie je Clearingperiode

Alle Größen in [kWh].

1. A&B aggregiert für die i-te neue BG den Verbrauch V_i aller neuen BG_i zu $\sum V_i$, bzw. die Einspeisungen E_i aller neuen BG_i zu $\sum E_i$
2. A&B bestimmt die bilanzielle Ausgleichsenergie AE_i je neuer BG_i aus der Differenz der jeweils zeitgleichen Fahrpläne FP_i und den jeweils zeitgleichen Verbräuchen V_i bzw. Einspeisungen E_i jeder BG_i und saldiert die bilanzielle Ausgleichsenergie über die

Regelzone zum Saldo $\Sigma AE_i = \Sigma (FP_i - V_i + E_i)$

3. A&B bildet das Aggregat aus den Sonderbilanzgruppen Netzverluste/Eigenbedarf der Netzbetreiber ΣNV_{LPi}
4. A&B bildet den Local-Player-Verbrauch zu: $V_{LP} = \ddot{U} + \Sigma E_i - \Sigma AE_i - \Sigma V_i - \Sigma NV_{LP} +/- LP$.
 \ddot{U} ist der Übergabemenge der grenzüberschreitenden Leitungen und LP das Linepack.

4.2.1 Anbotslegung und Preisbildung

1. TIGAS und VEG legen als Anbieter gestaffelt in Clearingperioden täglich an Werktagen day ahead bzw. für folgende Wochenenden oder Feiertage jeweils zumindest zweistufige Angebote für Ausgleichsenergie getrennt für Lieferung und Bezug in [Euro/MWh] in dem vom BKO bekannt gegebenen Format. Die Preiskategorien sind nach Mengen gestaffelt.
2. Die Abgabe des verbindlichen Angebotes erfolgt grundsätzlich bis Stichzeit 14:30 Uhr des Vortages. Für Samstage, Sonn- und Feiertage gelten die analogen Festlegungen wie für regelzonenüberschreitende Fahrpläne gem. Sonstiger Marktregeln.
3. Diese Angebote für Ausgleichsenergie werden jeweils am selben Tag des Eintreffens von A&B in deren Website veröffentlicht.
4. Die Preisbildung für die Ausgleichsenergieangebote der Anbieter erfolgt durch diese selbst und orientiert sich an folgenden Parametern, die gegebenenfalls von E-Control bewertet werden, eine Überprüfung durch A&B erfolgt nicht:
 - Vertrag von TIGAS, e.on Ruhrgas bzw. VEG über die Bereitstellung von Energie vom Vorlieferanten.
 - Angemessene Gewinnmarge
 - Risikobewertung
5. Der Preis für die bilanzielle Ausgleichsenergie je Clearingperiode ergibt sich je Netzgebiet aus der jeweiligen Anbotskurve verglichen mit dem jeweiligen, zeitgleichen Ausgleichsenergiesaldo „ $\Sigma AE_i +/- BG_{neu}$ “ aller neuen BG_i innerhalb des jeweiligen Netzgebietes. Innerhalb derselben Clearingperiode können jeweils nur Abrufmengen derselben Energierichtung auftreten. Die Berechnung erfolgt auf Basis der angebotenen Preis-/Mengenstaffelung nach folgender Formel:

$$AE \text{ Preis} = \frac{\sum_{k=1}^3 (\text{Abrufmenge } k \text{ aus dem Preisblock } k) * (\text{Preis des Preisblocks } k)}{\Sigma AE +/- BG_{neu}}$$

6. Für Sonderfälle gelten für die AE-Preisberechnung auf Basis der o.a. Formel folgende Konventionen als vereinbart:
 - a) Wenn „ $\Sigma AE +/- BG_{neu}$ “ = 0, dann entspricht der AE-Preis dem arithmetischen Mittelwert des Preisangebotes der Stufe 0 für die Lieferung an die Regelzone und dem Preisangebot der Stufe 2 für den Bezug aus der Regelzone.
 - b) Wenn „ $\Sigma AE +/- BG_{neu}$ “ = 0 und das arithmetische Preismittel gem. a) den Wert 0 ergibt, dann entspricht der AE-Preis dem Preisangebot der Stufe 2 für die Lieferung an die Regelzone.
 - c) Überschreitet der Wert „ $\Sigma AE +/- BG_{neu}$ “ die Summe der angebotenen Mengenblöcke der entsprechenden Energierichtung so wird die Menge der letzten angebotenen Preisstufe soweit ausgedehnt, bis die Summe der gebotenen Mengen der entsprechenden Energierichtung gleich dem abgerufenen Wert „ $\Sigma AE +/- BG_{neu}$ “ ist.
7. Die Anbotskurve kommt sowohl für das Erste als auch das Zweite Clearing zur Anwendung.
8. Mit dem so ermittelten Preis für bilanzielle Ausgleichsenergie werden vom BKO für alle BG_i

die Abrechnungsgrößen (Gut- oder Lastschrift) berechnet.

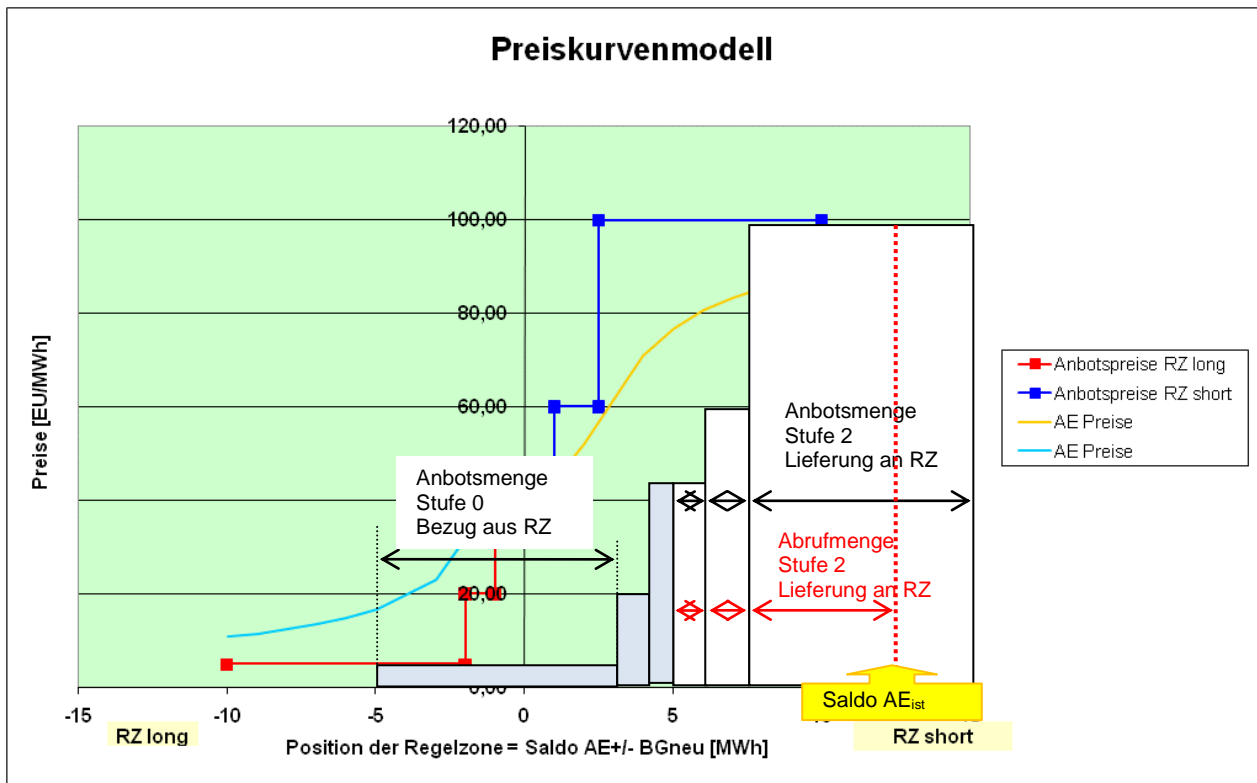
4.2.2 Sicherstellung marktkonformer Preise

Der Vergleich der Anbotspreise mit national und international gültigen Preisen für Ausgleichsenergie erfolgt nach Können und Vermögen durch den BKO. Die Referenzwerte sind durch E-Control vorzugeben.

Fiktivbeispiel für eine Anbotsliste

Anbot_AE	Datum	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009	01.01.2009
aus Regelzone an Regelzone Seller Buyer	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G	A_TIRAG_G
	ERA-BGV_AE_B1 ERA-BGV_AE	ERA-BGV_AE_B1_P ERA-BGV_AE	ERA-BGV_AE_B2 ERA-BGV_AE	ERA-BGV_AE_B2_P ERA-BGV_AE	ERA-BGV_AE_B3 ERA-BGV_AE	ERA-BGV_AE_B3_P ERA-BGV_AE	ERA-BGV_AE_L1 ERA-BGV_AE	ERA-BGV_AE_L1_P ERA-BGV_AE	ERA-BGV_AE_L2 ERA-BGV_AE	ERA-BGV_AE_L2_P ERA-BGV_AE	ERA-BGV_AE_L3 ERA-BGV_AE	ERA-BGV_AE_L3_P ERA-BGV_AE	
Bilanzgruppe	ERA-BG0001	ERA-BG0001	ERA-BG0001	ERA-BG0001	ERA-BG0001	ERA-BG0001	ERA-BG0001	ERA-BG0001	ERA-BG0001	ERA-BG0001	ERA-BG0001	ERA-BG0001	ERA-BG0001
Kommentarbereich	P0 long	Preis0	P1	Preis1	P2	Preis2	P0 short	Preis0	P1	Preis1	P2	Preis2	
Introlsumme	MWh	192,0		24,0		24,0		24,0		36,0		180,0	
von	bis	MWh	EURO/MWh	MWh	EURO/MWh	MWh	EURO/MWh	MWh	EURO/MWh	MWh	EURO/MWh	MWh	EURO/MWh
00:00	01:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
01:00	02:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
02:00	03:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
03:00	04:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
04:00	05:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
05:00	06:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
06:00	07:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
07:00	08:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
08:00	09:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
09:00	10:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
10:00	11:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
11:00	12:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
12:00	13:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
13:00	14:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
14:00	15:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
15:00	16:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
16:00	17:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
17:00	18:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
18:00	19:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
19:00	20:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
20:00	21:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
21:00	22:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
22:00	23:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
23:00	00:00	8,0	5,00	1,0	20,00	1,0	44,00	1,0	44,00	1,5	60,00	7,5	100,00
Arbeit [MWh]:		192,0		24,0		24,0		24,0		36,0		180,0	

Grafische Darstellung der Anbotsliste in Relation zur Position der Regelzone



5. Abrechnung und Rechnungslegung

1. Die Abrechnung und Rechnungslegung umfasst insbesondere:
 - a) die Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und BG,
 - b) die Ermittlung der geldmäßigen Salden je BG bzw. BGV,
 - c) die Ermittlung der Clearinggebühr,
 - d) die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen BGV,
 - e) die Zahlungsabwicklung.
2. Grundlage der Abrechnung eines BGV sind die Salden der von diesem BGV zugeordneten BG verursachten Ausgleichsenergiemengen zu den jeweiligen Ausgleichsenergiepreisen zuzüglich Gebühren und Steuern.
3. Das Finanzclearing erfolgt durch Lastschriften oder Gutschriften. Dem BGV werden schriftlich Rechnungen jeweils für das Vormonat bis zu einem vom BKO festzulegenden Datum des Folgemonats gelegt. Die Rechnungen lauten auf EURO. Die Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig und werden im Einziehungsermächtigungsverfahren eingezogen. Gutschriften werden umgehend vorgenommen. Die Rechnungen für das Erste Clearing können auch als Akonto gelegt werden.
4. Jeder BGV muss dem BKO ein Konto bei einem Kreditinstitut im EWR-Raum oder in der Schweiz bekannt geben, über das der mit ihm anfallende Zahlungsverkehr abgewickelt wird. Jeder BGV muss eine Einziehungsermächtigung für dieses Konto zugunsten jeweils eines Kontos des BKO oder des von ihm Beauftragten einräumen. Er hat Sorge dafür zu tragen, dass sein Konto am Fälligkeitstag der Rechnung eine ausreichende Deckung aufweist. Gutschriften werden zugunsten des Kontos des BGV gebucht.
5. Die BGV haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Dieses Recht entbindet sie nicht von der Verpflichtung, die als fehlerhaft angesehene Rechnung vorbehaltlich einer Klärung zu bezahlen. Erfolgt der Widerspruch nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als verbindlich. Der BKO hat das Recht, fehlerhafte Rechnungen in den beiden nächstfolgenden Monaten zu korrigieren. Auf diese Nachverrechnung wird gesondert hingewiesen.
6. Der BKO behält sich vor, auf Basis der vorliegenden Abrechnungsdaten für die Bilanzgruppe die Höhe der Akontierung anzupassen.
7. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist – soweit im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen - grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur im Fall der drohenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des BGV oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des BGV stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom BKO anerkannt worden sind.

6. Begriffsbestimmungen

AB-BKO

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators.

Anbieter von Ausgleichsenergie

Jedes Bilanzgruppenmitglied, das die technischen Voraussetzungen erfüllt, am Ausgleichsenergiemarkt anzubieten.

Anschlussleistung

Maximale Leistung der angeschlossenen Gasgeräte nach dem Zählpunkt oder die vertraglich vereinbarte maximale Stundenleistung für den Zählpunkt in kWh oder Nm³/h.

Anschlussleitung

Siehe Hausanschluss.

Arbeitstag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

Ausgleichsenergie

Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

Ausgleichsenergie, Bilanzielle

Die jeweilige Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe und Clearingperiode, wobei diese vom Bilanzgruppenkoordinator ermittelt und der jeweiligen Bilanzgruppe verrechnet wird.

Ausgleichsenergie, Physikalisch

Die vom Regelzonenführer tatsächlich abgerufene Ausgleichsenergiemenge.

Bankverbindung, einzugsfähige

Bankkonto für welches ein Einziehungsauftrag eingerichtet werden kann.

Basissicherheit

Haftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen infolge seiner Bonitätsbeurteilung.

Betriebsdruck

Druck am Zählpunkt in bar bzw. mbar.

Bezugsfahrplan

Der regelzoneninterne Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasbezüge aller Bilanzgruppenmitglieder einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag darstellt.

Bieterkurve

Die preisliche Reihung von Ausgleichsenergiemengen welche vom BKO erstellt wird.

Bilanzgruppe (BG)

Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.

Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle für die Organisation und die Abrechnung der Ausgleichsenergieversorgung innerhalb einer Regelzone aufgrund einer behördlichen Konzession betreibt.

Bilanzgruppenmitglieder (BGM)

Erdgasversorger oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleiches zwischen Aufbringung und Abgabe von Erdgas zusammengefasst sind.

Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

Netzbenutzer und Erdgashändler, die mit einem Lieferanten oder Erdgasversorger einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas inklusive der Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Lieferant oder Versorger angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbenutzer bzw. Erdgashändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen.

Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder.

Bilanzgruppenumsatz

Je Bilanzgruppe und Clearingperiode die Summe der Bezugsfahrpläne zuzüglich der bezogenen Ausgleichsenergie auf der Habenseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Lieferfahrpläne und Verbrauchszählwerte zuzüglich der gelieferten Ausgleichsenergie auf der Sollseite des Bilanzkontos.

Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt.

BKO – Vertrag

Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit den Marktteilnehmern für die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu erbringenden Leistungen mit welchem die AB-BKO in Kraft gesetzt werden.

Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden oder bestehenden BGV ist die Evaluierung seiner gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage.

Börse

Siehe „Erdgasbörse“.

Buyer

Natürliche oder juristische Person, an die an einem Einspeisepunkt in die Regelzone geliefert werden soll, wobei es sich hierbei z.B. um eine Bilanzgruppe, Speicherunternehmen, Produzenten oder Vorlieferanten handeln kann.

Clearing, erstes

Findet periodisch, zumindest monatlich statt, und ist die Bestimmung der Ausgleichsenergie je Clearingperiode und BG mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen gestückelt nach Clearingperiode) sowie aggregierten Lastprofilen.

Clearing, finanzielles

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und Bilanzgruppe für die Ausgleichsenergie durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten Verrechnungszeitraum je Bilanzgruppe und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen.

Clearing, technisches

Bilanzierung der in der Verrechnungsstelle eingerichteten technischen Konten pro Bilanzgruppe. Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordneten Zeitreihen pro Lieferant/ Versorger bzw. Produzent und etwaige Programmwerte (kaufmännische Fahrpläne), welche zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wurden, berücksichtigt.

Clearing, zweites

Es ist die Korrektur der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je BG auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch.

Clearingintervall

Siehe "Clearingzeitraum".

Clearingperiode

Die kleinste Zeiteinheit (1 Stunde), für die von der Verrechnungsstelle die Preise der Ausgleichsenergie ermittelt und Mengen verbrauchter Ausgleichsenergie für das technische Clearing berechnet werden. Sie beginnt und endet jeweils zur vollen Stunde.

Clearingzeitraum

Ist das Intervall, für den das Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

Deklaration

Deklaration ist eine in einer Summenmessung enthaltene Teilmenge, die über Erklärung festgestellt wird. Im Fall von Gegenflusstransporten sind die entsprechenden Fahrpläne gemeint; d.h. der Gegenflusstransport wird nicht gemessen, sondern aufgrund abgegebener Fahrpläne definiert.

Direktleitung

Eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.

Drittstaaten

Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

Eigenverbrauch

Jene Erdgasmenge die ein Netzbetreiber benötigt, damit Verteilerleitungen störungsfrei betrieben werden können.

Einspeiser

Ein Erzeuger von biogenen Gasen, einen Produzenten von Erdgas, ein Erdgasunternehmen oder ein Speicherunternehmen, der oder das Erdgas in ein Netz abgibt.

Einspeisung

Menge in Nm³ oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum eingespeist wird.

Einspeisepunkt

Jener Punkt, an dem sich der Netzbetreiber verpflichtet, Erdgas bis zur maximal vereinbarten Transportkapazität am Einspeisepunkt zu übernehmen und am Entnahmepunkt bereitzustellen.

Einspeisung von Inlandsproduktion

Die Summe aller Erdgasmengen aus Produktionsübergabestationen eines Produzenten, inklusive der Speichertätigkeit für die Erdgasgewinnung gem. MinroG. Einziehungsfähige Bankverbindung
Siehe „Bankverbindung, einziehungsfähige“.

Einziehungsfähige Bankverbindung

Siehe Bankverbindung, Einziehungsfähige

Elektronische Signatur

Siehe „Signatur, elektronische“.

Endverbraucher

Einen Verbraucher, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft.

Energie

Ist das Ergebnis der Multiplikation aus Volumen und Brennwert.

Entnahmefahrplan

Der Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasentnahmen eines Bilanzgruppenmitgliedes einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag an den Zählpunkten darstellt, mit welchen das Bilanzgruppenmitglied dieser Bilanzgruppe angehört.

Entnahmefahrpläne für Großabnehmer

Entnahmefahrpläne für Großabnehmer sind von der jeweiligen Bilanzgruppe an den Regelzonenführer gem. den allgemeinen Regeln für die Fahrplanübermittlung zu überliefern, wenn

- sich die Abnahme des Großabnehmers sprunghaft ändert und der maximale Stundenwert des Vorjahres die 10.000 Nm³ je Stundengrenze überschritten hat;
- wenn eine gleichmäßige Abnahme vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahres die 20.000 Nm³ je Stundengrenze überschritten hat;
- wenn eine saisonale Abnahme vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahres die 10.000 Nm³ je Stundengrenze überschritten hat.

Bei saisonaler Abnahme ist ein Fahrplan nur für jene Tage zu liefern, für welche eine Abnahme geplant ist, in den beiden anderen Fällen für jeden Tag. Gleichmäßiges Abnahmeverhalten liegt vor, wenn sich der Verbrauch von einer auf die andere Stunde um weniger als +/- 50% ändert, sonst liegt sprunghaftes Verhalten vor. Saisonales Abnahmeverhalten ist gegeben, wenn Verbrauchspausen von mehr als einem Monat auftreten.

Entnehmer

Einen Endverbraucher, ein Speicherunternehmen oder einen Netzbetreiber, der Erdgas aus dem Netz bezieht.

Erdgasbörse

Ein Börseunternehmen oder eine Abwicklungsstelle für Börsegeschäfte am Erdgasmarkt.

Erdgashändler

Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas kauft oder verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen.

Erdgasleitungsanlage

Eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckeinrichtungen.

Erdgaslieferant

Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas an Wiederverkäufer oder Endverbraucher liefert.

Erdgasunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person, die in Gewinnabsicht von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und für die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endverbraucher..

Externe Fahrpläne

Sind solche Fahrpläne die regelzonenüberschreitende Transporte beinhalten. Siehe „Fahrplan, extern“.

Fahrplan

Jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normalkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen kommerziell oder über Regelzongrenzen ausgetauscht wird.

Fahrplan, extern

Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen bei welchen die beiden Bilanzgruppen in unterschiedlichen Regelzonen sind.

Fahrplan, intern

Fahrplan zwischen Bilanzgruppen bei welchen die beiden Bilanzgruppen in derselben Regelzone sind.

Fahrplanrevision

Die Abänderung von Fahrplänen in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen Marktregeln.

Fernleitung

Eine Anlage zum Zwecke des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für den Transit oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen bestimmt ist.

Fernleitungsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person, die eine Fernleitung betreibt und Träger einer Genehmigung gemäß § 13 GWG ist oder die gemäß § 76 GWG keiner Genehmigung gemäß § 13 bedarf.

Gastag

Zeitraum, auf den Fahrpläne bezogen sind. Der Gastag beginnt mit 00:00 Uhr und endet mit 24:00 Uhr desselben Tages.

Geltende Systemnutzungstarife

Die von den Netzbenutzern für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Tarife.

Geltende Technische Regeln

Siehe „Regeln der Technik“.

Green Card

Bestätigung des Bilanzgruppenkoordinators gegenüber der ECG, dass ein bestimmter Antragsteller bezüglich eines Ausübungsbescheides bei der ECG von Seiten des Bilanzgruppenkoordinators die technischen, finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

Grenzüberschreitender Transport

Ein Transport von Erdgas in einen Zielstaat auch wenn in Österreich eine Zwischenspeicherung des Gases erfolgt.

Großabnehmer

Ein Großabnehmer ist ein Endverbraucher mit einem vertraglich vereinbarten Verbrauch von mehr als 10.000 Nm³ pro Stunde.

Hausanschluss

Jener Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung oder - sofern vorhanden - mit dem Hausdruckregler.

Hausanschluss, Inaktiv

Ein Hausanschluss, für welchen kein Netzzugangsvertrag für diesen Anschluss zwischen Kunden und Netzbetreiber besteht.

Hauptsperrvorrichtung

Die Hauptsperrvorrichtung bezeichnet das Ende des Verteilernetzes, sofern kein Hausdruckregler montiert ist.

Hausdruckregler

Jene Druckregeleinrichtung nach der Hauptabsperrvorrichtung, die den Druck bei Verteilernetzen der Ebene 3 auf den Betriebsdruck der gastechnischen Anlage nach dem Ende der Hausanschlussleitung vermindert.

Hilfsdienste

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Fernleitungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

Horizontal integriertes Unternehmen

Ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt.

Indirekte Stellvertretung

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen.

Inhaber von Transportrechten

Ein Erdgasunternehmen, das bezüglich einer Fernleitungsanlage das alleinige Recht zum Transport von Erdgas oder zum Abschluss von Verträgen über den Transport von Erdgas inne hat.

Integriertes Erdgasunternehmen

Ein vertikal oder horizontal integriertes Erdgasunternehmen.

Interne Fahrpläne

Siehe „Fahrplan, intern“.

Jahresverbrauch

Die Menge in Nm³ oder kWh über 365 Tage, die aus den Verbräuchen der letzten zurückliegenden Abrechnungszeiträume ermittelt wird. Liegen keine Verbrauchsdaten vor, ist ein geschätzter Jahresverbrauch zulässig.

Konzernunternehmen

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist.

Kostenwälzung

Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten aller über der Anschlussnetzebene liegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen.

Kunden

Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen.

Langfristige Planung

Die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.

Lastprofil (LP)

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers.

Lastprofilzähler(LPZ)

Ein Messgerät welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst.

Lieferant(LF)

Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgas an Wiederverkäufer oder Endverbraucher liefert.

Lieferfahrplan

Der interne Fahrplan, der die Summe aller Bilanzgruppenmitglieder einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag darstellt.

Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Marktteilnehmer

Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Erdgaslieferanten, Erdgashändler, Produzenten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Erdgasbörsen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsunternehmen, und Verteilerunternehmen, Regelzonenführer sowie Speicherunternehmen.

Mengenumwerter

Ein Messgerät zur Umrechnung von Erdgas vom Betriebs- in den Normzustand.

Merit Order List

Siehe „Bieterkurve“.

Messdifferenz

Jene Menge die aufgrund von Netzverluste und Messungenauigkeiten bei Zählern in einem Verteilnetz zwischen Einspeisung und Abgabe entsteht.

Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang Leistung/Menge als gemessener Leistungs-/Mengenmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Netz eingespeist und entnommen wurde.

Mindestsicherheit

Minimale Sicherheit die beim Bilanzgruppenkoordinator als Basissicherheit hinterlegt werden muss.

Netz

Alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (z.B. Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Verteilnetz.

Netzanschlusspunkt

Die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers.

Netzbenutzer

Jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird.

Netzbereich

Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Tarifsätze gelten.

Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern.

Netzbereitstellungsentgelt

Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsgebühr abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig als Pauschale in Rechnung zu stellen.

Netzbetreiber (NB)

Jedes Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen.

Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

Netznutzung

Transport von Erdgas von Einspeise- zu Entnahmepunkten.

Netzverluste

Undichtheiten und betriebsbedingte Ab- und Ausblasevorgänge in Verteilnetzen.

Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen und Produzenten von Erdgas.

Netzzugangsberechtigte

Kunden, Erzeuger von biogenen Gasen, die ein Recht auf Netzzugang haben und Produzenten von Erdgas, die ein Recht auf Netzzugang haben sowie Netzbetreiber und Regelzonenführer soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Netzzugangsbewerber

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt.

Netzzugangsvertrag

Die nach Maßgabe des § 17 abgeschlossene individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschlusspunkt und die Inanspruchnahme des Netzes regelt.

Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzanschlusses.

Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

Nicht zugeordnete Kapazität

Die Differenz zwischen der maximalen Kapazität (maximale technische Kapazität am Einspeisepunkt) an einem Einspeisepunkt und der Summe der zugeordneten Kapazitäten der Bilanzgruppenverantwortlichen am jeweiligen Einspeisepunkt.

Nominierung

Elektronisch übermittelte Unterlage, die angibt, welche Leistung je Stunde und Gastag vom Buyer bzw. Seller an der Regelzonengrenze übernommen bzw. zur Verfügung gestellt wird.

Norm-Kubikmeter, Normzustand(Nm³)

Die Gasmenge, welche bei 0°C (273,15 K) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325 kPa) den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt. Sie wird in Nm³ angegeben.

Produzent

Eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Erdgas gewinnt.

Prognose

Jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird.

Regeln der Technik

Technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten; die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden.

Regelenergie

Jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.

Regelzone (RZ)

Die räumliche Gliederung des aus Fernleitungen und Verteilungen mit Leistungs- und Druckregelung bzw. Druckhaltung sowie aus daran angeschlossenen Speicheranlagen gebildeten Systems in geografische Gebiete unter Berücksichtigung der bestehenden Netzstrukturen soweit sie für die Inlandsversorgung bestimmt sind.

Regelzonenführer (RZF)

Derjenige, der für die Druckregelung (Drucksteuerung) in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

Regelzonenüberschreitende Fahrpläne

Siehe Externe Fahrpläne.

Renominierung

Die Abänderung von Nominierungen in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen Marktregeln.

Risikomanagement

Bonitätsbeurteilung der Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwaltung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die Verrechnungsstelle im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Bilanzgruppenverantwortliche.

Risk Management

Siehe „Risikomanagement“.

Seller

Natürliche oder juristische Person von der an einem Einspeisepunkt in die Regelzone Energie bezogen werden soll, wobei es sich hierbei z. B. um eine Bilanzgruppe, Speicherunternehmen, Produzenten oder Vorlieferanten handeln kann.

Sicherheit

Sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und die technische Sicherheit.

Signatur, elektronische

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde. Im übrigen wird auf das Signaturgesetz verwiesen.

Signierte E-Mail

Elektronische Nachricht mit Signatur.

Sonstige Marktregeln(SoMa)

Jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH, der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz- E-RBG), in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2002, erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt.

Speicheranlage

Eine einem Erdgasunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird..

Speicherunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person, die Erdgasspeicher verwaltet.

Speicherzugangsberechtigte

Produzenten, Erdgashändler und Versorger mit Sitz innerhalb der Europäischen Union.

Stand der Technik

Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

Standardisiertes Lastprofil (SLP)

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser - oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil.

Stückelung

Kleinste Zeitintervall, in welches Fahrpläne und Zeitreihen für Zählwertaggregate unterteilt werden.

Systembetreiber

Einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können.

Systemnutzungsentgelt

Das für die Durchführung des Transports von inländischen Endverbrauchern zu entrichtende Entgelt.

Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem Netz, an dem Erdgas zwischen Vertragspartnern ausgetauscht(übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

Variable Sicherheit

Individualhaftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen.

Verbundenes Unternehmen

ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB;
ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 HGB; oder
wenn die Aktionäre der beiden Unternehmen ident sind.

Verbundnetz

Eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.

Verbrauch

Menge in Nm³ oder kWh welche in einem Abrechnungszeitraum verbraucht wird.

Verfügbare Leitungskapazität

Die Differenz der maximalen technischen Kapazität der Fern- oder Verteilleitung und der tatsächlichen Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitungsanlage.

Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung der Ausgleichsenergie

Eine Einrichtung, die an Hand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten die für die einzelnen Netzbetreiber und Marktteilnehmer anfallende Ausgleichsenergie ermittelt sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet.

Verrechnungszeitraum

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

Verschlüsselte E-Mail

Elektronische Nachricht deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist.

Versorger

Eine natürliche oder juristische Person, die die Versorgung wahrnimmt.

Versorgung

Die Lieferung oder den Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, an Kunden..

Verteilerggebiet

Ein von einem Verteilernetz abgedeckter, geographisch abgegrenzter Raum.

Verteilerleitungen

Rohrleitungen, die vorwiegend oder ausschließlich dem Transport von Erdgas zur unmittelbaren Versorgung von Kunden dienen.

Verteilerunternehmen**Eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt. Verteilung**

Den Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen im Hinblick auf die Versorgung von Kunden.

Vertikal integriertes Erdgasunternehmen

Ein Erdgasunternehmen, das mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrnimmt: Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas.

Verwaltung von Erdgasspeichern

Den Abschluss von Verträgen mit Dritten über das Zurverfügungstellen von Speicherraum einschließlich der Einspeicher- und Ausspeicherrate.

Vorgelagertes Rohrleitungsnetz

Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungs- oder Speichervorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Übergabestation (Terminal) zu leiten; dazu zählen auch Speicherstationen.

Werktag

Siehe „Arbeitstag“.

Wochenarbeitstag

Siehe „Arbeitstag“.

Zählergröße

Nach der Richtlinie der „International Organisation of Legal Metrology“(OIML) R31 und R32 (G Reihe). Ein Maß für den min- und maximalen Durchfluss in m³/h.

Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird.

Zählerregler

Die unmittelbar vor dem Zähler montierte Druckregeleinrichtung, welche den Druck von Hausanschlüssen auf den Betriebsdruck der gastechischen Anlage des Kunden (meist 22 mbar) regelt. Einem Zählerregler kann auch ein Hausdruckregler vorgeschaltet sein.

Zertifizierte E-Mail Adresse

Ist eine E-Mail Adresse für welche ein elektronisches Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können.

Zielstaat



Ein außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes liegender Mitgliedstaat der Europäischen Union, für den die Erdgaslieferung, für die eine Transportdienstleistung beantragt wurde, bestimmt ist.

Zugeordnete Kapazität

Die für einen Bilanzgruppenverantwortlichen am Einspeisepunkt reservierte Kapazität.